

Die rechtliche Stellung des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zur Abtei Allerheiligen in Schaffhausen

Autor(en): **Frauenfelder, Reinhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **45 (1968)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die rechtliche Stellung des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zur Abtei Allerheiligen in Schaffhausen

Von Reinhard Frauenfelder

Beide Schaffhauser Klöster vom Orden des hl. Benediktus, Allerheiligen und St. Agnes, verdankten ihre Entstehung der Freizügigkeit des Adelsgeschlechtes der Nellenburger. Gründer der Männerabtei war Graf Eberhard III., Stifter des Frauenkonventes sein Sohn Graf Burkhard. Von allem Anfang an stand St. Agnes zu Allerheiligen in einem engen Filialverhältnis. Wie dasselbe in Erscheinung trat und wie St. Agnes im Laufe der Jahrhunderte es abzustreifen versuchte, wollen die nachfolgenden Ausführungen in knappen Zügen schildern.

Wenige Jahre nach der feierlichen Einweihung von Allerheiligen vom 3. November 1064 trat Graf Eberhard als einfacher Konverse in seine Stiftung ein und verbrachte daselbst die letzten sechs Jahre seines Lebens bis zu dem kurz vor 1080 erfolgten Tode. Um die gleiche Zeit — etwa 1073 — zog sich seine Gemahlin Ita, eine geborene Gräfin von Kirchberg, in ein «Fronhus» im Areal von Allerheiligen zurück, wo sie, wie das Stifterbuch berichtet, «mit anderen edelen Frowen» eine klosterartige *vita communis* führte. Man kann diese bescheidene Frauengemeinschaft als Urzelle des späteren St. Agnes bezeichnen. Bei der durchgreifenden Neuorganisation von Allerheiligen, die kurz nach 1080 stattfand und die auch einen radikalen Umbau des Gesamtklosters zur Folge hatte, musste das Fronhaus weichen. Graf Burkhard errichtete deshalb am Ostrand der Stadt eine eigene, auf den Titel «St. Agnes» geweihte Anlage, in die nun seine Mutter Ita mit den übrigen Frauen übersiedelte. Die «*Cella sancte Agne*» wird erstmals in der Präambel zu den für Allerheiligen ausgestellten Schenkungsurkunden Graf Burkhardts von 1080/92 erwähnt¹. Der Klosterbau muss 1094 fertig gewesen sein, denn in die-

¹ Baumann S. 15. Von der Gräfin Ita wird gesagt: «Ita, que, monachicam vitam professa, in cella sancte Agne in eadem villa constructa cum quampluribus Dei

sem Jahr wurde eine Urkundenabfassung «ante ecclesiam S. Agnetis» vorgenommen².

St. Agnes wurde, wie übrigens auch die Zelle Wagenhausen, im Moment seiner Entstehung dem Kloster Allerheiligen zu Eigentum übergeben. Die von Papst Urban II. am 26. Januar 1092 für Allerheiligen erlassene Bulle nimmt Bezug darauf. Der in Frage kommende Passus³ lautet: «Cellulas autem sancte Agnetis, que in Scaphusa sita est, et sancte Marie, que Gvachinhusin dicitur, precipimus et apostolica auctoritate interdicimus, ut nullus occasione qualibet a prefati monasterii proprietate alienare audeat, sed in eo ordine maneat, quo a te, fili Sigefrede, institute sunt, constituentibus quoque, ut neque tu vel quilibet successorum prefatas cellulas destruere vel ea, que iis jam juste concessa sunt seu concedentur, temere et violenter presumat minuere aut auferre.»

Aus dieser päpstlichen Verlautbarung ist die folgende, für die spätere Entwicklung besonders wichtige Tatsache festzuhalten: Die Uebereignung von St. Agnes an Allerheiligen geschah dergestalt, dass der damalige wie der später noch hinzukommende ansehnliche Grundbesitz⁴ des Benediktinerinnenklosters uneingeschränkt den Frauen zustand. Allerheiligen war es nicht gestattet, etwa ein Nutzungsrecht abzuleiten. Der Papst verbietet Abt Siegfried und dessen Amtsnachfolgern ausdrücklich, das Eigengut des Filialklosters zu schmälern oder etwas davon wegzunehmen. In einem zweiten Allerheiligen-Privileg⁵ von 1095 wiederholte der nämliche Papst in fast gleicher Formulierung die erste Bulle. In ähnlicher Weise urkunde-

ancillis modo omnipotenti Deo sub regula sancti Benedicti militare videtur...»

Wie aus dem Stifterbuch (Schib S. 17) geschlossen werden kann, erlebte Ita noch die Weihe des neuen, bis heute erhaltenen Allerheiligen-Münsters, das vermutlich zu Anfang des Jahres 1103 konsekriert worden ist. Kurz nachher dürfte sie gestorben sein. Das Jahrbuch zitiert ihren Todestag am 26. Februar, vgl. Henggeler, Nekrologium S. 10.

² Baumann S. 40.

³ Baumann S. 29. Wenig später (1111) erscheint auch die cella sancte Fidis zu Grafenhausen in ähnlichem Verhältnis als Eigentum von Allerheiligen, Baumann S. 80.

⁴ Daneben gab es auch Grundbesitz, der Allerheiligen und St. Agnes gemeinsam gehörte, was viele Zehnthändler heraufbeschwor, vgl. UR 171, 2628, 2720, 2983, 3015, 3472. Der wohl hitzigste Konflikt dieser Art war der «Heukrieg» von 1471 wegen Heu ab den gemeinsamen Fulawiesen, vgl. UR 2799 und 2815. Diese Streitigkeiten lagen rechtlich aber auf einer anderen Ebene und berühren deshalb unser Thema nicht. Hier trat nämlich St. Agnes nicht als Filiale, sondern als gleichberechtigter Partner gegenüber Allerheiligen auf.

⁵ Baumann S. 49.

ten⁶ auch Kaiser Heinrich V. (1111), Papst Calixt II. (1120), König Konrad III. (1145) und Papst Eugen III. (1149).

Ob Abt Siegfried in dem in der Bulle erwähnten Ordo bereits schon eine eigentliche Satzung für St. Agnes aufgestellt hatte, die auch die spirituelle Leitung durch den Abt und die innere Verfassung bezüglich der Klosterämter verankert hätte, wissen wir nicht. Möglich wäre es, zählte doch Siegfried zu den fähigsten und bedeutendsten Aebten von Allerheiligen. Sei dem wie ihm wolle, aus dem Urkundenbestand kann das Statut, wie es dann später vorlag, ungefähr folgendermassen umschrieben werden⁷:

Ein jeweiliger *Abt* von Allerheiligen war Herr und Gebieter über St. Agnes, «in geistlichen und weltlichen Dingen», wie es formelhaft in den Akten heisst. Ihm war der Frauenkonvent zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Er war auch für die interne Regeltucht verantwortlich. Es liegen verschiedene Ordnungen⁸ aus dem Spätmittelalter vor, die in dieser Hinsicht aufschlussreich sind. Abt Walter von Seglingen erliess deren zwei in den Jahren 1362 und 1379, Abt Berchtold von Sissach wiederum zwei in den Jahren 1396 und 1398. Mit diesen Disziplinarstatuten schrieben die Allerheiligen-Aebte das Verhalten der Nonnen bis ins Detail vor. Gottesdienst, Beicht- und Busspflicht, Präsenz, Klausur, Klosterkleid, Dormitorium, Refektorium und weiteres mehr kommen zur Sprache.

Der *Propst* von St. Agnes bildete eine Art Schlüsselfigur zwischen dem Frauenkloster und der Abtei. Er wurde vom Abt aus der Reihe seiner Konventualen ernannt, wobei die St.-Agneserinnen das Recht hatten, Wünsche vorzubringen. Die Stellung des Propstes, der in der «Propstei» im Areal von St. Agnes residierte und auch als Beichtiger amtete, war keine leichte. Er sass gleichsam zwischen zwei glühenden Eisen: einerseits schuldete er dem Abt als seinem Oberen Gehorsam, andererseits hatte er die Interessen der Konventschwester

⁶ Baumann S. 80, 86, 115, 119. In dem Diplom Heinrichs V. heisst es, dass die Zelle St. Agnes «cum omni jure et sibi attinentibus» Allerheiligen zustehe.

⁷ Wie noch zu zeigen sein wird, waren allerdings die einzelnen Kategorien umstritten und erfuhren im Verlauf der Zeit Veränderungen.

⁸ Im Gegensatz zu früher, da St. Agnes als Vorbild für die Nonnen von Lippoldsberge an der Weser dienen konnte, vgl. Baumann S. 163 und Jakobs, Hirsauer S. 57, nahm es im Spätmittelalter wie viele andere Stifte auch am Verfall der Klosterdisziplin teil, dem die Allerheiligen-Aebte steuern wollten, vgl. Frauenfelder, Ordnungen S. 115. Es fällt auf, wie die von den Schaffhauser Klostervorstehern erlassenen Ordnungen in strengem, ja gebieterischem Tone gehalten sind im Gegensatz zu jener, die 100 Jahre später ein auswärtiger Visitor, nämlich Abt Ulrich von Blaubeuren, in väterliche, mit häufigen Bibelzitate begleiteten Worte gekleidet hat, vgl. Reinhardt, Weitere Ordnungen S. 16.

zu vertreten. Seine Befugnisse waren weitreichend. Alle wichtigen Geschäfte durften nur mit seinem Wissen getätigt werden. Vertrags- und Kaufbriefe mussten sein Siegel tragen. Die Nonnen hatten ihm Gehorsam zu leisten. Nichts von Belang soll vorgenommen werden «an [ohne] sinen Rat und an sin Wissen, es si usse als inne», schreibt die Ordnung⁹ von 1362 vor. Man soll ihn auch «in sölichen Eren haben, als man von alter her Pröbst gehebt hett, won er an unser [des Abts] Statt da bi üch ist». Nebst freier Kost und freiem Logis hatten die Frauen ihm ein gewisses Salär zu geben.

Intern stand die *Meisterin* (magistra) als ranghöchste Amtsfrau der Klostersgemeinschaft vor. Sie wurde von der letzteren gewählt, wobei sich aber der Abt die Genehmigung der Wahl vorbehielt. Das Amt war nicht lebenslänglich, sondern auf wenige Jahre beschränkt. Die gleiche Meisterin konnte jedoch, nachdem sie von einer anderen abgelöst worden war, abermals zu dieser Würde gelangen. Einige waren vorher und nachher Priorinnen gewesen. Die Klosterordnungen der Aebte Walter und Berchtold II. räumen der Meisterin in Sachen Disziplin ziemlich weitgehende Befugnisse ein. Besagte Prälaten machen aber die Vorsteherin gleichzeitig ihnen — den Aebten — gegenüber verantwortlich für alles, was im Konvent geschieht und behalten sich die letztliche Entscheidung in jedweden Fällen vor. Stellenweise richten sich die Bestimmungen dieser Ordnungen im Befehlston direkt an die Meisterin als *die* Verantwortliche. In der Ordnung¹⁰ von 1362 zum Beispiel befiehlt Abt Walter der Meisterin, die an Gottes und des Abts Statt im Kapitel sitzt, jede Schwester ohne Ausnahme der Person nach dem Grad ihres Verschuldens zu büssen. Die Konventualinnen müssen der Meisterin in allem gehorchen. «Sweli das nit taeti, die sol die Maistrin büssen.» In der Ordnung¹¹ von 1398 bestimmt Berchtold II.: Wenn Meisterin und Propst mit ungehorsamen Schwestern allein nicht fertig werden, «so wellen *wir* [der Abt] darzu tun, was wir von Recht tun sond». Die Meisterin vertrat das Kloster nach aussen, tätigte An- und Verkäufe, urkundete und handelte sonstwie, bis ins 15. Jahrhundert sozusagen immer zusammen mit dem Propst.

Die zweithöchste im Rang war die *Priorin*, die rechte Hand der Meisterin. Vermutlich konnte sie vom Konvent ernannt werden, ohne dass es der äbtischen Bestätigung bedurfte.

⁹ Frauenfelder, Ordnungen S. 112.

¹⁰ Ib. S. 110—111.

¹¹ Ib. S. 115.

Im Spätmittelalter traten dann zwei «*Pfleger*» auf. Sie sind ein Zeichen dafür, dass jetzt der Stadtstaat die ersten Fühler nach den geistlichen Institutionen ausstreckte. Es waren nämlich Laien, die namens des Rates eine Art Finanzkontrolle über die Klöster ausübten. St. Agnes konnte, wie das auch bei den anderen kirchlichen Korporationen der Fall war, seine Pfleger aus der Mitte des Rates auswählen.

Damit wäre in groben Zügen ungefähr die Struktur des Statuts von St. Agnes umschrieben. Bis etwa zum Ende des 13. Jahrhunderts wickelte sich die straffe Bindung an Allerheiligen in den gewohnten Bahnen alter Tradition ab. Irgendwelche Opposition von seiten der Frauen lässt sich bis zu diesem Zeitpunkt quellenmässig nicht nachweisen¹². Symptomatisch für das Abhängigkeitsverhältnis in dieser Frühperiode sind etwa noch folgende Feststellungen: Mit Ausnahme der Gräfin Ita¹³ und der 1270 zufällig erwähnten magistra Hedwig¹⁴ sind vorerst keine Meisterinnen mit Namen bekannt. Die Vorsteherinnen dieser Epoche sind noch getreue Dienerinnen des Herrn von Allerheiligen, ohne nach aussen in Erscheinung zu treten. Auch die Titulatur «Meisterin» spricht für sich. Eine solche konnte sich in keiner Weise mit einer Aebtissin vergleichen. Einen Hinweis gibt auch die Siegelpraxis¹⁵ des Klosters, entsprach doch die Führung eines eigenen Siegels dem Stand einer selbständigen Persönlichkeit, sei es persönlicher oder juristischer Natur. Aus der Urkunde¹⁶ vom 12. November 1270 geht eindeutig hervor, dass St. Agnes zu dieser Zeit noch nicht über ein eigenes Siegel verfügte. Die Schwestern erklären in diesem Dokument: «*sigillum proprium non habemus*», weshalb sie es durch Abt Konrad III. von Henggart besiegeln lassen. Kurz nachher tritt dann das Konventsiegel auf. Ein Meisterin-Siegel lässt sich sogar erst im 15. Jahrhundert nachweisen. Dass der Propst die Klosterurkunden neben dem Konventsiegel noch mit seinem eigenen zu versehen hatte, wurde schon angedeutet.

Wir betreten jetzt das 14. Jahrhundert und werden feststellen, dass sich nun eine Entwicklung abzuzeichnen beginnt, die je länger je deutlicher das Bestreben der Frauen von St. Agnes kundtut, die

¹² Betr. andere Streitigkeiten siehe oben Anmerkung 4.

¹³ In einer Version des Stifterbuches, vgl. Rüeger S. 1098, wird Ita «die erste Aebtissin zu St. Agnesen» genannt, welchen kirchenrechtlichen Lapsus man der Unkenntnis des Chronikschreibers zuschreiben muss.

¹⁴ UR 162.

¹⁵ Vgl. R. FRAUENFELDER, *Geistliche Siegel im Staatsarchiv Schaffhausen*, in: Schaffh. Beiträge 41, 1964, S. 146—148.

¹⁶ UR 162.

Bande, die sie an Allerheiligen fesseln, zu lockern. Es ist in Betracht zu ziehen, dass in der Epoche, die zu laufen beginnt, St. Agnes nicht mehr ein unscheinbares Klösterlein von dazumal war. Der Wandel des Terminus für das Kloster im ganzen weist darauf hin. Bis zum 13. Jahrhundert lautete nämlich der Titel «cella», sogar «cellula sancte Agnetis», auch «collegium sororum ancillarum beate Agnetis», was die Kleinheit der ursprünglichen Stiftung zum Ausdruck bringt. Dann aber kamen die Bezeichnungen «Monasterium», «Conventus» und «Gotzhus» auf, die auch bei regulären Abteien geläufig waren und die eo ipso dem inzwischen gewachsenen Kloster entsprachen, das jetzt immerhin rund 60 Konventualinnen beherbergte, die, aus guten Häusern stammend, einen Standesstolz bekundeten. Es war jetzt ein Gotteshaus, das einen schönen Grundbesitz sein eigen nannte und schliesslich sich auch als Baukomplex sehen lassen durfte.

Das Bestreben von St. Agnes, sich zu emanzipieren, führte unweigerlich zu Zusammenstössen mit Allerheiligen, die sich immer wiederholten und sich bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts erstreckten, zu welcher Zeit dann der Konflikt heftige Formen annehmen sollte. Rüeger konnte S. 284 mit Recht schreiben: «So habend die äpt zu Schaffhusen mit disen closterfrowen gar vil zutun ghan speniger sachen halb.» Auf beiden Seiten wurde mit Verbissenheit gekämpft. Man kann den Frauen im schwarzen Gewand trotz aller bisweilen eigensinnigen Resistenz und Zanksucht, die sie an den Tag legten, bezüglich ihres Mutes und Willens zur Unabhängigkeit eine gewisse Achtung nicht versagen¹⁷. Der folgenden Schilderung diene gleichsam als Motto ein Satz auf S. 285 in Rüegers Chronik: «Die guten nünmlin hiemit anders nüt gsucht haben, dann wie si von des apts beherschung ledig sin könttend, mocht aber nit gsin.»

Es wurde schon oben auf die schwierige Stellung des Propstes aufmerksam gemacht, dessen Wahl und Kompetenzen einen der neuralgischen Punkte zwischen den beiden Klöstern darstellte. Nach langem Streit kam am 21. August 1346 ein Vertrag¹⁸, um den sich als Vermittler Abt Ulrich von Salem und Otto von Rheineck, Propst des Stiftes Zurzach, bemüht hatten, zustande, der folgendes bestimmte: Bei einer Vakanz soll der Abt den Frauen eine dreitägige Frist zur Eingabe eines Vorschlages einräumen. Der Vorzuschla-

¹⁷ Die St.-Agneseerinnen legten auch anlässlich der Säkularisation ihres Klosters selbst dem Rat gegenüber einen Mut an den Tag, der die Redewendung «vom schwachen Geschlecht» Lügen strafte, vgl. Frauenfelder, Säkularisation S. 106.

¹⁸ UR 692.

gende muss ein Mönch von Allerheiligen sein. Nach Ablauf von drei Tagen ernennt der Abt, ob der Vorschlag gemacht sei oder nicht, nach eigenem Gutdünken den Propst, den die Frauen ohne Widerspruch («sine contradictione») anzunehmen und dem sie in geistlichen und weltlichen Dingen zu gehorchen haben. Der Prälat hat nur seinem Gewissen zu folgen, ohne an den Vorschlag gebunden zu sein. Als Urkundenaussteller zeichnen für Allerheiligen Abt Jakob I. von Henggart, für St. Agnes Meisterin (ohne Namen) und der Konvent.

Der nächste Anstand erfolgte unter Abt Walter in den Jahren 1375/76. Bei dem verheerenden Stadtbrand vom 5. Mai 1372 hatte St. Agnes grossen Schaden gelitten. Um diesen auszugleichen, erbaten die Nonnen bei Bischof Heinrich III. von Konstanz die Erlaubnis, bei Einsammlung der Früchte sowie bei Aufspeicherung und Einkellerung derselben in eigener Person zugegen sein zu dürfen, damit durch genaue Aufsicht dieser Arbeiten keine Verluste entstehen würden. Mit dem Verlassen der Klausur aber verstiessen sie gegen die Klosterordnung Abt Walters von 1362. Erbst darüber, belegte er die Frauen mit dem Bann. Sie wandten sich nun an den Bischof, der ihnen am 18. August 1375 das Gesuch schriftlich bewilligte und gleichzeitig das Vorgehen Walters rügte und dessen Exkommunikation aufhob¹⁹. Der Abt reichte hierauf beim Bischof eine Beschwerde ein, die nicht nur das Ausgehrecht, sondern auch das ganze widerspenstige Wesen der St.-Agneserinnen betraf. Der Bischof, von beiden Parteien²⁰ als Schiedsrichter angenommen, urteilte²¹ am 26. Januar 1376 folgendermassen: 1. St. Agnes hat dem Abt und dem Propst in geistlichen und weltlichen Dingen zu gehorchen. 2. Es soll dem Propst die Verwaltung der Einkünfte überlassen, der zweimal im Jahr dem Abt Rechnung abzulegen hat. 3. Die bischöfliche Zusage vom Vorjahre betreffend das Ausgehrecht wird zurückgenommen. Die Schwestern dürfen das Kloster nicht mehr verlassen. 4. Wahl der Meisterin. 5. Siegelführung. (Artikel 4 und 5 sind nur angedeutet, ohne dass man Genaueres erföhre²².) Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen wird St. Agnes mit

¹⁹ UR 1035 und REC 6347. (Das Regest im UR ist ungenau.)

²⁰ Abt Walter vertrat Allerheiligen, der zürcherische Chorherr Peter von Bettmaringen St. Agnes.

²¹ UR 1036 und REC 6359. (Auch hier ist das UR-Regest unzulänglich.)

²² M. KIRCHHOFER, *Neujahrsgeschenk XII*, 1833, S. 12, und sich auf ihn stützend H. W. Harder, Entwurf S. 18 f. und Geschichte S. 28 f., behaupten ohne Quellenangaben, die Nonnen hätten ohne Mitwissen des Abtes eine neue Meisterin gewählt, welche zwei neue Siegel habe anfertigen lassen. Hierauf habe Abt

dem Interdikt bestraft. Wie 1346 fiel auch jetzt 1376 der Entscheid vorerst noch zugunsten von Allerheiligen aus.

Diese Vorgänge mögen Abt Walter bewogen haben, seine zweite Ordnung von 1379 zu erlassen, die gegenüber der ersten von 1362 eine merkliche Verschärfung aufweist. Damit aber beschwor er den Groll der Klosterfrauen herauf. Sie sprachen klagend beim Bischof vor, der im Gegensatz zu seinem Urteil von 1376 jetzt Partei für sie nahm. In einem Erlass²³ vom 18. April 1381 beauftragte er die Geistlichkeit der Diözese, besonders von Schaffhausen, den Abt von Allerheiligen anzuhalten, dass dieser hinfort nicht mehr in vermessener Weise Befehle und Vorschriften an das Kloster St. Agnes ergehen lasse. Die Adressaten sollen ernstlich letzteres zum Widerstand gegen den Abt ermahnen. Augenscheinlich hielt der Konstanzer Oberhirte das rigorose Vorgehen Walters, der sich in dieser Ordnung Befugnisse beigelegt hatte, die eher einem Bischof zustanden, als zu weitgehend.

Unter Walters Nachfolger, Abt Berchtold II., flackerte der Streit wegen des Propstes wieder auf. Er entstand deshalb, weil der Abt den Propst, den sich die Frauen wünschten, nicht bestätigen wollte. «Ain Spruch²⁴ wie die Frowen und ain Probst sich gegeneinander halten süllend» vom 22. Dezember 1402 erkannte einhellig: Berchtold soll den Schwestern den Propst, den sie zu haben wünschen, «antworten», d. h. gewähren. Die Frauen hingegen sollen denselben «tugenlich» empfangen und ihm an Gefällen, Ehrschatz, Hühnern etc. das Seinige zukommen lassen und ihn halten mit Essen und Trinken, mit Gewand und Zugehör, wie bisher. Das Kloster hat dem Propst Abschriften der Güterrödel zu übergeben. Dem Propst wird verboten, Güter und Nutzungen des Gotteshauses auszugeben oder zu verleihen ohne Wissen der Meisterin und des Konvents. Wenn die Frauen mit den Amt- und Werkleuten verrechnen, haben sie im Kloster zu bleiben und die Verrechnung «vor dem Fenster»,

Walter die Wahl annulliert und die Siegel kassiert. Eine so «plastische» Darstellung lässt der Urkundenbestand nicht zu. Betr. die Siegel widerspricht das Gesagte dem historischen Sachverhalt: bei einer Neuwahl einer Meisterin wurden nämlich keine neuen Siegel angelegt. Ein Meisterin-Siegel gab es zu dieser Zeit überhaupt noch nicht, und das Konventsiegel wurde immerfort im gleichen Exemplar gebraucht. Es dürfte sich um eine unstatthafte Verwendung des Konventsiegels gehandelt haben, indem die neue, aber durch den Abt noch nicht bestätigte Meisterin dasselbe vorzeitig verwendete.

²³ REC 6605.

²⁴ UR 1416. Schiedsrichter waren Heinrich von Randegg, Vogt von Schaffhausen, und der Rat.

d.h. dem Sprechgitter vorzunehmen. Der Propst soll bei der Verrechnung dabei sein; falls er dies nicht will, mögen die Frauen es allein tun und ihm nachher darüber berichten. Den Schwestern wird die strenge Beobachtung der Klausur eingeschärft²⁵. Weder Geistliche noch Weltleute dürfen das Kloster betreten. Die Amtleute, Knechte und Diener müssen schwören, Nutz und Frommen des Gotteshauses zu fördern und Gehorsam zu üben. Dem Propst wird gestattet, ein oder zwei «biedere Leute» zu Tisch zu laden sowie Pferde und Karren zu benützen. Schliesslich haben Propst und Frauen wie bisher dem Abt Rechnung zu geben. In diesem Spruch erscheint die Position von St. Agnes gestärkt. Die Kompetenz des Propstes ist gegenüber früher vermindert. Hinsichtlich seiner Wahl musste der Abt nachgeben.

Schiedsgerichtliche Urteile dieser Art mochten wohl für den Moment eine Klärung bringen, die Spannungen selbst aber schwelten fort. Dabei spielten naturgemäss nicht nur die Emanzipationsbestrebungen eine Rolle, sondern auch, mit ihnen zu einem Knäuel verwoben, die Widerstände der Frauen gegen die strengen Disziplinarverfügungen der Aebte. Unter den letzteren figurierte häufig das umstrittene Ausgehverbot. So bestrafte Abt Johannes III. Peyer im Hof (1425–1442) um 1425 drei Nonnen, «weil sie uss gesin sind» mit Entzug von Brot und Wein und einer Geldbusse von je einem Gulden²⁶. Unter dem gleichen Prälaten gaben beide Klöster ein ganzes Bündel von Klagen dem Rat zur Entscheidung ein, der diese «Spen» am 4. Juli 1441 an den Bischof Heinrich IV. von Konstanz wies²⁷. Die Klagepunkte des Abtes betrafen wie schon so oft die Stellung des Propstes, gemeinsame Zehnten und Eigenleute, die Weigerung der Frauen, neben dem Propst noch einen Kaplan anzustellen und Allerheiligen Wagen und Pferde zur Benützung zu gewähren. Die Punkte der Frauen: Entzug von Rechten (Wein, Zehnten), Stellung des Propstes, Bannisierung etc.

Differenzen zwischen St. Agnes und der Stadt, um dies nebenbei einzuflechten, gab es verhältnismässig wenige. Eine solche entstand wegen des Beitrages, den die Stadt in der Höhe von 39 Pfund von St. Agnes für die Erweiterung des Friedhofes der St.-Johannskirche verlangte. Die Angelegenheit wurde durch einen Spruch vom 23. Juli 1453 beigelegt²⁸.

²⁵ Diese Bestimmungen spiegeln jene der Klosterordnung Berchtolds von 1398 wider.

²⁶ UR-Nachtrag, um 1425.

²⁷ UR 2061 und REC 10469. Der Entscheid des Bischofs hierzu fehlt.

²⁸ UR 2300.

Wie seine Vorgänger im 14. Jahrhundert mit straffen Klosterordnungen die Verhältnisse bessern wollten, versuchte 1433 Abt Johannes III. dies mit einer allgemeinen Reform zu tun. Die darüber handelnde Urkunde ist im Original verloren²⁹, jedoch als kurzes Regest auf Seite 18 der Registratur des Klosters Allerheiligen notiert, die der Chronist J. J. Rüeger 1599 angelegt hat: «Item ein Brieff, lutet, wie Johannes [Send], Apt zu Stein [am Rhein], Johannes [Kummer], Apt zu Engelberg, und Johannes [Peyer im Hof], Apt zu Schaffhusen, den Klosterfrowen zu S. Agnesen ein Reformation ires Ordens und Regel gestelt habend.»

Unter den Aebten Berchtold III. Wiechser (1442–1466) und Konrad VI. Dettikofer (1466–1489) erreichte der Konflikt zwischen den beiden Stiften seinen Gipfelpunkt. Es erfolgte jetzt gleichsam das letzte Aufbäumen von St. Agnes gegen die äbtische Oberherrschaft.

Zu Anfang des Jahres 1458 hatte Berchtold III. die St.-Agnese-rinnen wegen Ungehorsam mit dem geistlichen Bann belegt. Hierauf richtete Bischof Heinrich IV. von Konstanz am 8. April des genannten Jahres ein Schreiben³⁰ an den Leutpriester der St.-Johannskirche Schaffhausen, in welchem es heisst: «Nicht ohne unser schweres Missfallen ist uns zu Ohren gekommen, dass zwischen Berchtold, Abt des Klosters Allerheiligen einerseits und Meisterin und Konvent des Klosters St. Agnes anderseits ein schweres Zerwürfnis obwaltet, weil der Abt gegen genannte Meisterin und Konvent die Strafe der Exkommunikation veröffentlicht hat. In Erwägung, dass diese Uneinigkeiten nicht nur unserer bischöflichen Jurisdiktion als auch beiden genannten Klöstern zu schwerem Schaden und Nachteil gereichen, haben wir beschlossen, zur Auslöschung derselben unsere ganze Sorgfalt aufzuwenden.» Der Bischof befiehlt nun dem Adressaten, die strittigen Parteien auf nächsten Donnerstag (= 13. April) nach Konstanz zu zitieren, wo sie im bischöflichen Hof vor ihm oder seinem Kommissar genau über Ursache und Materie ihres Streites berichten mögen. «Sollte eine der Parteien nicht erscheinen, so werden wir mit der erscheinenden fortfahren, wie es Gerechtigkeit und Billigkeit fordern.»

Der anberaumte Tag zur Bestandesaufnahme der Klagepunkte fand unter dem Vorsitz des bischöflichen Generalvikars Niklaus Gundelfinger statt. Allem Anscheine nach waren als Vertreter der

²⁹ Frauenfelder, Ordnungen S. 115.

³⁰ UR 2412 und REC 12158.

beiden Klöster Abt Berchtold und die Priorin Margaretha von Mülinen persönlich in Konstanz anwesend. Offenbar interessierte der Handel den Bischof, denn im Verlauf des Jahres kam er eigens nach Schaffhausen, wobei die St.-Agnesperinnen für seine Bewirtung aufzukommen hatten³¹. Sein definitiver Urteilsspruch jedoch liess noch längere Zeit auf sich warten. Dieser wurde nämlich erst am 16. April 1459 ausgestellt³². Wir ersehen daraus folgendes. Die Klagen des Abtes: 1. Meisterin und Konvent haben ihm den Eintritt in ihr Gotteshaus, «über das er ir Obrer sige», verwehrt. 2. Die Frauen haben die Waldburga Keller «nit wollen wylen³³ lassen», obwohl ihm — dem Abt — vom Bischof der Befehl, die Aufnahme der Bewerberin zu bewerkstelligen, erteilt worden sei und obwohl «die selbs Frow gelert und alt gnug were». 3. Die ständige Uebertretung des Ausgehverbotes; das Gotteshaus sei ungenügend verschlossen, jedermann könne ein und aus. Der Abt ersucht den Bischof, die Frauen dafür zu bestrafen. Die Antwort der Frauen: Zu 1. Sie hätten sich «nie gewidert, ihn in ir Gotzhus zu lassen». Zu 2. Wenn eine Postulantin ins Kloster eintreten wolle, habe sie sich altem Herkommen gemäss zuerst allen Frauen vorzustellen; hierauf werde im Kapitel Beschluss gefasst und, falls dieser bejahend ausgefallen sei, dem Abt Mitteilung gemacht. «Das sig aber Waltpurgen Kellern halb nit beschehen.» Zu 3. Sie seien nicht aus Mutwillen aus dem Kloster gegangen und hätten nur «mit iren Angepornen und nechsten Fründen» Gesellschaft gepflogen. «Darum sy mainen, dass sy deshalb nit gefrevelt haben.»

Nach «bester Verstentnis» urteilt der Bischof mit Rat von geistlichen und weltlichen Leuten: die Frauen haben sich wegen ihres Ungehorsams gegenüber dem Abt strafwürdig gemacht. Doch für dieses Mal absolviere er sie von der äbtischen Exkommunikation. Die Frauen sollen die Waldburga Keller «one Verzichen wilen lassen, doch also, dass si [die Keller] tüg, [was] in Massen und von alter Harkommen sig». Betreffend das Ausgehverbot soll es bei dem

³¹ Die Rechnung 1458 führt S. 31^v den Posten an: «Item do min Herr von Costenz den Tag hie hat» mit Ausgaben für Brot, Lämmer, Senf, Fische, Hühner und Eier, Lohn für die Schifflente, was die Frauen im gesamten über 19 Pfund kostete.

³² UR 2439. (Im Regest unrichtiges Tagesdatum: 2. statt 16. April.) Auch REC 12239. Aus der Rechnung S. 23 ist ersichtlich, dass die St.-Agnesperinnen den Spruch am 1. Mai erhielten und dafür 12 Gulden zu bezahlen hatten: «Item der Spruch ist uns worden uf den Maytag im LVIII Jar, darvon hand wir gen XII Guldin.»

³³ «Wylen» (von lat. velum = Schleier) bedeutet: den Schleier nehmen.

bleiben, wie es «von unsern Vorfaren erlobt ist». In Sachen der Besetzung der Klosterämter, Abnahme der Rechnung und Führung der Rödel soll es auch geschehen wie bisher, «ohne Intrag und Hindernis des Apts Berchtold». Aller Unfriede möge damit abgetan sein³⁴.

Interne, zu Anfang des Jahres 1464 entstandene Zerwürfnisse wegen Ungehorsam einer Schwester und Ungleichheit der Personen (personarum disparitas) behandelte Bischof Burkhard II. ohne Zutun des Abtes³⁵.

Das Jahr 1467 sah wieder das dornenvolle Thema des Ausgehverbotes auf die Bühne steigen. Kurz vorher war der energische Konrad VI. Dettikofer Abt in Allerheiligen geworden. (Beachtliche Zeugnisse seiner Initiative als Bauherr sind uns bekanntlich bis zur Stunde erhalten geblieben: die Neue Abtei und die Schillerglocke.) Dettikofer war seinerzeit Propst in St. Agnes gewesen, kannte sich also in den Verhältnissen aus.

Ein Vorfall brachte den Stein ins Rollen. Die Meisterin — vermutlich Margaretha Im Thurn — und Waldburga Keller hatten ohne Bewilligung einzuholen das Kloster verlassen und begaben sich nach Büsslingen, um dort Zinsgeschäfte zu erledigen. Wir hören später noch einmal davon. Konrad VI. bestrafte die beiden Frauen schwer und verhängte über St. Agnes das Interdikt. Gleichzeitig bewog er den neuen Konstanzer Bischof Hermann III., den Erlaubnisbrief³⁶ für Ausgänge, der schon an die Frauen abgegangen war, zu annullieren. Der Bischof schenkte dem Abt Gehör und forderte von den Nonnen die Bewilligungsakte zurück. Die Meisterin aber, nicht scheu, eilte mit einer Begleiterin nach Konstanz und legte dem Diözesanordinarius den Sachverhalt vor und vermochte tatsächlich, diesen umzustimmen. Mit seiner Urkunde³⁷ vom 7. November 1467

³⁴ Weitere, für uns am Rand liegende Punkte betreffen Zehnten und einen, wie Rüeger S. 287 sagt, «schweren span» wegen einer Hinterlassenschaft der Nonne Ursula Heggenzi. Bei diesem Erbschaftshandel werden ausser den beiden schon erwähnten Klosterfrauen M. von Mülinen und W. Keller noch Elsbeth von Eich, Anna Richlin, Cäcilia Biedermann und Agnes Strölin zitiert. Diesen Fall zu regeln hatte der Bischof schon im Vorjahre (29. April 1458) die Aebte von der Reichenau, von Zwiefalten, Schaffhausen und Petershausen beauftragt, vgl. UR 2414 und REC 12162.

³⁵ UR 2582 und REC 12821. Mit dieser bischöflichen Handlung dürfte der Posten in der Rechnung S. 132 und 1464 in Verbindung stehen: «Item mim Herrn von Costenz XX Guldin.»

³⁶ Ausgestellt vor November 1467 vom Generalvikar, vgl. REC 13348.

³⁷ UR 2679 und REC 13349.

gestattete Bischof Hermann den St.-Agneserinnen, «indem er der Lauterkeit besagter Meisterin und Konvent mit umso geneigterer Liebe gesonnen ist, je mehr er weiss, dass sie nun der Schwachheit ihres Geschlechts willen des Schutzes bedürfen», von dem Ausgehrecht ungehindert Gebrauch zu machen. Dies für so lange, bis er den Abt und die Meisterin auf einen noch festzusetzenden Termin zusammenrufen und nach Anhörung derselben seine Verfügungen treffen werde. An die Bewilligung wird die Bedingung geknüpft, «es soll mit Fleiss vorgesehen werden, dass die Meisterin und der Konvent solche Erlaubnis nicht mit gelockerten Zügeln missbrauchen werden». Zum Schluss absolviert der Bischof die Frauen von den empfangenen Strafen und Bussen.

Obwohl kein Beleg vorliegt, darf angenommen werden, dass in der Folge der anberaumte Tag stattgefunden hat. Rückschliessend kann gefolgert werden, dass der Abt dem Bischof einen Bericht übermittelte, auf Grund dessen der Bischof den Frauen von St. Agnes eine Frageliste zur Vernehmlassung zustellte. Ueber letztere gibt ein interessantes, aus zwei Folio-Libellen bestehendes Dokument³⁸ von Ende 1468 — also nach Ablauf eines ganzen Jahres — Auskunft und zwar nicht nur über das Ausgehrecht, sondern auch über den ganzen zwischen den beiden Klöstern obwaltenden Konflikt. Inhaltlich besteht es aus drei Teilen: A. Die Antworten der Frauen auf die Fragen des Bischofs (Libell I, S. 1—7). B. Replik des Abtes zu A (Libell II, S. 1—17). C. Duplik der Frauen zu B (Libell I, S. 9—12). Die Frauen und der Abt wenden sich in den Einleitungen jeweils in direkter Anrede an den hochwürdigen Fürst und Gnädigen Herrn von Konstanz und behandeln dann die Materie in je 13 Artikeln. Von den letzteren werden im nachfolgenden solche von untergeordneter Bedeutung nur stichwortartig angeführt.

A. Die Antworten der Frauen auf die Fragen des Bischofs Hermann III., 1. Dezember 1468

1. «Uf das erst Stuck ist der Frowen Antwort, dass ir Gotzhus zu Sant Agnesen in weltlichem Regement und Ordnung ainem Herren von Schaffhusen nit onderwürffig, gewertig noch gehorsam gewesen sigend noch sin söllend.» St. Agnes besitze eigene Renten,

³⁸ UR 2721 (Regest im UR ungenau!) und REC 13514. Aus Anspielungen in der Replik Abt Konrads VI. darf geschlossen werden, dass dieser im Verlauf des Jahres 1468 eine heute nicht mehr erhaltene Beschwerde mit 13 Klagepunkten dem Bischof eingereicht hatte, der dann diese den Frauen zur Beantwortung zusandte. UR 2721 (I) stellt die Beantwortung dar. Zu unserer Editionstech-

Zehnten, Güter u. a., die ihm seien, über die es weder anderen Leuten noch dem Widerteil zu antworten habe. «Aber in den gaistlichen Stucken und Dingen» sei der Herr von Schaffhausen zuständig. «Dess habend si sich nie gespert.»

2. Der Abt habe sich «mit glatten Worten» unterstanden, die Frauen ihres Halbteils der Zehnten zu Schaffhausen zu entsetzen, «darzu er kain Gerechtkait gehebt hät». Von alters her sei «ir Gotzhus gefrigt, dass ain Maistri in allen des Gotzhus Nutzen und nottürftigen Dingen so dick und vil und si das gut bedunckt, mag zu ir nemmen, welchi und wie vil si wil». Das Ausgehrecht hätten sie auf Grund bischöflicher Erlaubnis benützt. «In unserm Usgang sy kain Missbruch uferstanden.»

3. Der Abt habe ausgegangene Frauen in den Kerker³⁹ gelegt. Dabei verhalte es sich so: «In dem nächsten vergangen Summer und in den schweren Kriegslöffen [ist] es beschechen, dass ain Maistri zu Sant Agnesen zu ir genomen hab ain andri Amtfrowen [Waldburga Keller] und usgangen sy gen Büslingen [wegen Zehntverleihung], dahin ir weltlich Amtlüt nit hin woltend noch torftend Forcht halb hinwandlen.» Das sei ihnen vom Abt empfohlen worden. Nach Rückkehr ins Kloster hiess er «si von aignem Gewalt in den Kercher gon, das doch formals nie gehört noch gebrucht ist». Man möge bedenken, dass eine Klosterfrau, die mit dem Kerker bestraft wurde, fortan ihrer Ehre beraubt sei und ihre Aemter verliere, was dem Kloster zum Schaden gereicht. Die Frauen bitten den Bischof, ein so unbilliges Vorgehen des Abtes abzustellen.

4. Betreffend den Propst und dessen Wahl «sagend die Frowen: die habend die Wal und wellend ain usser sinem Convent, der inen togenlich und gevellig syg, und denselben senden und antwurten sy ainem Herren von Schaffhusen..., der inen denselben und kainen andren geben sol». Sie widersprüchen dem Recht des Abtes, einen Propst zu stellen, nicht, «so fer er inen und irem Gotzhus an ir Gerechtkait und Gewonhaiten on Schaden ist». Sie lehnen jedoch die Anmassung des Abtes, einen Propst zu entsetzen, ab. «Dieselbig Gewaltsame stand zu inen.» Dass der Propst gleiche Register und

nik: Grossschreibung aller Substantive; Vereinfachung der Doppelkonsonanten; «dass» (nicht das oder daz wie im Orig.); Interpunktion nach heutigen Grundsätzen.

³⁹ Arrestzelle im Kloster St. Agnes. Es wird auf den Vorfall von 1467, siehe oben Text, angespielt, der den Stein ins Rollen brachte.

Rödel wie sie haben solle, «sagend die Frowen, dass es nit sy, es sy och vormals nit gewesen, denn ussgenomen nach ires Gotzhus Sant Agnesen Brunst, die vor hundert⁴⁰ Jaren beschechen sye. Dar nach habint si gehept ainen Propst von dem Convent mit Namen Herr Ulrich im Winkel. Derselbig hette Rödel und Register wie si. Der hat sich understanden [bemüht] um Hilf und Widerbringung des Gotzhus.» Nach einem halben Jahr beehrte Propst Ulrich selber, von der Rechnung entbunden zu werden. «Und vormals und sid har niemer mer gebrucht.» Die Zehnthühner lassen die Frauen dem Propst, obwohl es in manchen Jahren deren mehr als hundert sind, wenn der Propst Gäste hat.

5. Seit jeh werde «ain Propst mit Essen und Trincken von inen gehalten». Auch habe er eine eigene Behausung im Kloster.

6. Auf den Vorwurf, die Frauen halten die Regeln und Statuten nicht, «die si verbriefet und besiglet habind», antworten sie: «Sie habind dawider nit geton. Si sigend och söliche Regel ze halten minder gesistiert und gestraft denn der Widertail» (womit sie sagen wollen, man lege bei St. Agnes strengere Massstäbe an als bei Allerheiligen). Wenn der Abt behaupte, dass in der St.-Agnesenkirche niemand als der Propst oder ein Konventherr von Allerheiligen Messe lesen dürfe, «sagend die Frowen, dass si vor unlangen Jaren grossen Mangel an Messen gehept hand». Manchmal wurden pro Woche kaum zwei, selten drei zelebriert. Seinerzeit habe Agnes von Fulach mit Erlaubnis des Bischofs Heinrich [IV.] sel. aus eigenen Mitteln einen Altar im Chor von St. Agnes machen lassen, der von einem «Suffragani⁴¹» geweiht worden sei. Besagte Stiftung, die ohne Beanspruchung des Klostersvermögens erfolgt ist, habe den Altar mit etlichen Wochenmessen bedacht. Es stimme aber nicht, dass die Frauen den Propst durch andere Ordens- und Weltpriester verdrängen wollen. Wenn der Abt meine, es wären dadurch Misshelligkeiten entstanden, so sei dem nicht so, mit Ausnahme eines Falles vor einem Jahre, den dann aber der Bischof selbst geregelt hat⁴².

7. Betrifft den Propst, ohne dass genau gesagt wird, worum es sich handelt.

⁴⁰ Betr. die unstimmige Chronologie vgl. Replik B/4.

⁴¹ Mit dem Suffragan ist der Konstanzer Weihbischof Johannes gemeint, der den gestifteten St.-Benediktus-Altar am 8. Juli 1454 konsekrierte, vgl. UR 2324 und REC 11807.

⁴² Die Erklärung dazu in der Replik B/6. (Verbot für den Propst, Messe zu lesen, als Strafe für die Frauen wegen des Ausgangs nach Büsslingen.)

8. Es ist nie Brauch gewesen, «dass ain Caplan⁴³ und ain Propst zu Sant Agnesen je gewesen sigind, denen si [die Frauen] beden von dem Gotzhus Versechen getun habend». Wenn ein Propst mit Beicht-hören oder Singen überladen gewesen ist, hat ihm ein Konventherr geholfen, wie das heute noch geschieht. Dieser Aushilfe gibt man «in der hindrosten Vastwochen»⁴⁴ zu essen und zu trinken, «und nit me und sy anders nit gehalten noch harbracht». Auf den Einwand des Abtes, einige Frauen seien so «statthaft», dass sie Altäre stiften und begaben könnten, antworte man: diese Stiftungen erfolgten aus väterlichen und mütterlichen Erbschaften der Betreffenden «dem allmächtigen Gott ze Lob und Er. ... Dass si aber solichs usser des Gotzhus Gut, Aemtern, Nutzen oder Renten ziechend, das habind si nit getun. Denn das Gotzhus sy sust arm, und wo die Frowen nit so grossen Flis und Ernst zu des Gotzhus Gütern hettend, so nem es gar ab.» Die Frauen wollen nicht hoffen, dass ihnen ein Kaplan aufgedrängt werde.

9. Hinsichtlich der «Aigenschaft», d.h. Privatbesitz⁴⁵, ist die Antwort der Frauen: «Dass es war syg, won uf baiden Siten durch ainen Herren von Schaffhusen und sin Münich und och durch die Frowen die Regel uf das strengest gehalten solt werden, dass si der Aigenschaft ledig sin söltind.» Sie hätten eine Meisterin. «On der Wissen, Willen und Vergunsten die Frowen, die under ir sind, sich in der Aigenschaft nit bruchend.»

10. Die Aussage des Abtes — welche, ist nicht erwähnt — wird bestritten. Im weiteren wünschen die Frauen, der Abt solle «Zimlichait mit inen bruchen, si möchtind im och dester e und me ze Willen ston».

11. Strittiger Zehnten bei der St.-Johannskirche Schaffhausen.

12. Wechsel der Gotteshausleute.

13. Strittige Güter.

⁴³ Allerheiligen wollte St. Agnes veranlassen, zwecks Entlastung des Propstes neben diesem noch einen fixen Kaplan anzustellen, den natürlich die Frauen hätten besolden müssen.

⁴⁴ In der «hindersten», d.h. letzten Fastenwoche = Karwoche war das Beicht-hören wegen der gebotenen Osterbeichtpflicht besonders rege.

⁴⁵ Das Privateigentum wird im 33. Kapitel der Benediktinerregel den Konventualen verboten.

Zum Schluss bitten die Frauen den Bischof, den Abt zu ermahnen, sie und ihr Kloster bei altem Herkommen und Rechten zu belassen. «Geben uf den ersten Tag des Monat December Anno Domini MCCCCLX und im achtenden Jar und geantwurt unsrem Herren von Schauffhusen uf denselben Tag.»

B. Replik des Abtes Konrad VI. Dettikofer
zu den Antworten der Frauen, 15. Dezember 1468

1. Wenn die Frauen «von Sandt Angnesen Zell»⁴⁶ auf die Frage, ob sie dem Abt im geistlichen und auch weltlichen Regiment Gehorsam schulden und «der Weltlichait halb das Nain» antworten, «so sprechen und vermainen wir das Ja! ... St. Angnesen Zell sei in erstem Anfang von einem Herren und Abt⁴⁷ zu Schaffhusen des ersten Stifters unsers Gotzhus Allerhailigen Husfrowen und Gemahel zu Gefallen gestift und angefangen worden..., ouch Sandt Angnesen Zell genempt.» Sowohl in geistlichem wie in weltlichem Regiment wurde die Zelle den Aebten vorbehalten, worüber «wir gloplich Kuntschaft erzaigen und darumb wisen mügen. ... Dass ir Gotzhus sunder usgeschaiden von unserem Gotzhus Rent und Gült, Habe etc., das lassen wir sin wie das ist.» (Damit anerkennt Konrad VI. den sanktagnesischen Eigenbesitz!) Das verschaffe aber den Frauen nicht das Recht, ihm — dem Abt — die Verantwortung über die Güter zu verweigern. Von Anfang bis heute haben die Frauen wie der Propst den Aebten jährlich Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben ablegen müssen. Konrad VI. bittet den Bischof, die Frauen «des früntlich und gütlich ze underwisen nach Inhalt der ersten Stiftungsfryhaiten und Briefen».

2. Dass die Frauen im zweiten Artikel «Schanzworte anbringen» und seine Ausführungen «glatte Wort nennen, nimpt uns frömd». Die Frauen haben sich «mit iren glatten und gespiegelten Worten

⁴⁶ Es ist auffällig, wie Abt Konrad VI. ostentativ die in der Frühzeit gebräuchliche, jetzt aber, im 15. Jahrhundert, überholte Bezeichnung «Zelle» statt Kloster verwendet, womit er die Bedeutung von St. Agnes herabmindern will.

⁴⁷ Dass Konrad VI. die Gründung von St. Agnes einem Allerheiligen-Abt [Siegfried] zuschreibt, hat wiederum seine guten Gründe. Damit soll das Abhängigkeitsverhältnis dokumentiert werden. Er konnte sich dabei allerdings auf eine Version des Stifterbuches stützen, vgl. Rüeger S. 1098. Eine andere Version dagegen, vgl. Schib, Stifterbuch S. 11, nennt als Erbauer Abt Siegfried und Graf Burkhard, was dem historischen Sachverhalt näher kommt: der Graf gab die Mittel, der Abt verfasste die Statuten.

und Wergken, ouch mit Sparung der Warhait understanden, wider Iro [des Bischofs] Gehorsami, Regel und Satzungen sich von unserm Gewalt und Gehorsame zu entzichen. ... Sy suchend Für und Wasser, dann wenn Uewer Gnaden Vorfaren etwas mit inen fürgenommen, so antwurten sy und noch tund, sy hören under unser Gottshus und den Orden; und wann wir oder der Orden sy ankomen, antwurten sy, sy hören under Uewer Gnad und ainem Herren von Costentz, damit sy allweg ablöschen und vermainen, nieman gehorsam ze sin.» Wenn die Frauen sagen, ihr Ausgehen aus dem Kloster sei bisher unschädlich gewesen, so höre er das gern. Er halte nach wie vor an dem Ausgehverbot fest.

3. In Sachen des Ausgangs der Meisterin und einer Nonne nach Büsslingen: er bestreite die Aussage der Frauen, er habe ihnen die Erlaubnis dazu gegeben. In diesen gefährlichen Kriegszeiten hätte die Besorgung vom Propst oder sonst einer Person erledigt werden können. Wenn hier keine Strafe fällig gewesen sei, «so würde dehainer niemer mer gestraft und umb Schuld gebüsst». Und schliesslich antworte er auf den Einwand, eine gebüsst Amtsfrau gehe ihrer Ehre und Aemter verlustig: «So wären wenig Ordenlüte und gaistlich Personen, die nitt ettlicher Weg mit den Dingen begriffen und zu Eren und Wirden untogenlich weren.»

4. Nach den Statuten ernennt der Abt den Propst, wobei die Frauen «rauten», d.h. raten, vorschlagen dürfen. Vor wenigen Jahren ist es vorgekommen, dass der Abt den Frauen einen Propst gestellt hat, den sie dann ablehnten. Um Unwillen zu vermeiden, ist ihnen «von Gnaden und nit Rechtz wegen ain Bropst zu rauten erlopt und vergundt worden». Die Frauen bestreiten, dass der Propst Rödel⁴⁸ haben solle und behaupten, das sei nur der Fall gewesen nach der Feuersbrunst vor 120 Jahren⁴⁹, als Ulrich im Winkel Propst war und sich um die Wiederaufrichtung des Klosters bemüht hat. Dazu bemerke er: «Herr Ulrich im Wingkel⁵⁰ ist in den Jaren

⁴⁸ Vgl. oben im Text den Spruch von 1402, der St. Agnes verpflichtete, dem Propst Abschriften der Rödel zu geben.

⁴⁹ Die Frauen setzen, siehe oben A/4, die Feuersbrunst vor 100 Jahren (Stadtbrand von 1372), der Abt vor 120 an. Wenn Konrad VI. sich hier nicht irrt und nicht den Stadtbrand meint, wäre St. Agnes auch 1348 vom Feuer heimgesucht worden, worüber aber andere Quellen nicht bekannt sind.

⁵⁰ Nach Rüeger S. 284 und 1073 war Ulrich im Winkel (Winkelsheim) tatsächlich erst 1425 Propst von St. Agnes. Laut Jahrzeitbuch starb er erst am 22. September 1444, vgl. Henggeler, Nekrologium S. 20.

do man zalt MCCCC und XVII Jar im Leben und Propst gesin.» In bezug auf diesen chronologischen Fehler der Frauen fügt Konrad VI. zu Händen des Bischofs sarkastisch bei: «Daby Uewer Gnad wol vermergkt, wie vil Glimpfs und Schiens der Widertail us siner Antwort empfangen müge!» Und wenn die Frauen erklären, Propst Ulrich habe schon nach einem halben Jahr die Rechnungsführung niedergelegt, so sei zu antworten, dies sei wegen der Uneinigkeit und Misshellung der Frauen geschehen. Sie verhalten sich so, dass es vielleicht keinen Propst mehr gelüste, die Rechnung zu besorgen. «Das wer aber, um unser Gotzhus sölicher Regierung und Weltlichait darin entsetzt und beroubt sin solle.» Hinsichtlich der Zehnt-hühner: nach altem Herkommen erhält der Propst für seine Arbeit von jedem Zehnten ein solches.

5. Der Abt begehrt, dass dem Propst eine rechte Wohnung für sich allein zur Verfügung gestellt wird, wie es früher war. Seit zehn Jahren hat der Widerteil Schuhmacher und andere Handwerker darin einquartiert, was ein Geläuf verursache, «dass sölichs ainem Propst zu grosser Unrűw und Unstatten kompt».

6. Die Frauen sind nicht strenger gehalten als die Herren zu Allerheiligen, wo auch Visitationen durchgeführt werden. «Die Vätter und Aebt von Sandt Gilgen zu Nűremberg [Schottenkloster St. Aegidien], von Plangkenstain [wohl Plankstetten, Oberpfalz] ouch Blabűren⁵¹ und dabi der Abt von Zwifalten, der an statt ains Herren von Costentz mit inen hargeschickt ward», haben beide Klöster visitiert. «Wie gehorsamlich die Frowen zu Sandt Angnesen Zell gegen denselben Vättern und Prelaten sich dotzumal bewisend und dehainen Recess von inen nemen oder empfaen wolten, lassen wir sy selbs erkennen.» Wie früher schon hält der Abt daran fest, dass im Chor von St. Agnes nur Konventherren von Allerheiligen Messen lesen sollen. «Doch usserthab dem Chor schlagen wir nit ab.» Als Konrad VI. seinerzeit die Meisterin und Waldburga Keller wegen des Ausgangs nach Bűsslingen damit bestrafte, dass er dem Propst verbot, Messe zu lesen, hätten die Frauen einfach Welt-priester angestellt. Sie seien ja dann vom Bischof absolviert worden. Etwas verbittert ersucht der Abt denselben, in Zukunft den Schwestern «an den Stugk, do Gehorsame und Straf berűrt wirt, dehain Bistand und Absolution» zu gewähren.

⁵¹ Die Ordnung von Abt Ulrich von Blaubeuren, siehe oben Anmerkung 8, setzt der Herausgeber derselben, R. Reinhardt, Weitere Ordnung S. 15, um 1468 an, was durch die obige Schaffhauser Quelle bestärkt wird.

7. Siehe oben A/7.

8. Die Frauen erklären, der Propst solle keinen steten Kaplan bei sich haben. Er antworte: doch, das sei nötig. So würden die gestifteten Messen und überhaupt der Gottesdienst löblicher vollzogen. Wenn ein Kaplan da sei, könne man auf die fremden Priester verzichten und damit viel Uneinigkeit vermeiden. Stiftungen von Altären und Messen durch Klosterfrauen mit «Erbval» [Erbchaften] entschuldigen zu wollen, geht nicht an. Nach der Regel, womit die Benediktinerregel gemeint ist, «hand sy dehain Aigenschaft dartzu».

9. Der Abt stösst sich an der Bemerkung, die Meisterin sei ihre Oberin. «Nimpt uns sölich Antwort frömd und unbillich und wölten gern hören, woher ouch und von wem der Maistrin sölicher Gewalt bevolhen wer.» Er, nicht die Meisterin, sei der Obere.

10.–13. Siehe oben A/10–13.

Zum Schluss bittet der Abt den Bischof, die Frauen zu belehren. «Geben und dem Widertail in Sandt Angnesen Zell ingeantwort uf Donrstag nach Sandt Lucientag Anno LXVIII^{mo}.»

C. Duplik der Frauen auf die Replik des Abtes, ca. Ende Dezember 1468

Die «Wider-Antwort» der Frauen zu Händen des Bischofs bringt wesentlich nichts Neues, weshalb auf ein näheres Eingehen verzichtet werden kann. Es sei nur auf zwei Stellen hingewiesen, um zu zeigen, dass die St.-Agnesperinnen kein Blatt vor den Mund nahmen und nicht gewillt waren, vor dem Abt das Feld zu räumen.

Zu 4. In einem Anflug von Spott bemerken sie: «Sy laussind ainen Herren von Schaffhusen und Conventherren by ir Fromkait beliben, wi wol ir Gotzhus by und under iren Regement und Wesen abgenommen hat und täglich abnimpt.»

Zu 6. «Sprechend die Frowen: sy sigind ir Obren und Visitierer gehorsamer und gewertiger gesin denn der Widertail, och nit Karten von ir Obren genomen hand, ... dass sy nie geflochen und zum Fenster usgevallen sigind, habind och nie über ir Oberbischof und

Visitierer Sturm gelüt⁵², als dann vil mer beschechen ist under und durch die Widerpartig.»

Abschliessend richteten die Frauen nochmals wie in A die Bitte an den Bischof⁵³, er möge Allerheiligen anweisen, ihr Gotteshaus «rüwig, och bi allen sinen Recht, Fryhait, Herkomen und Gewonhait beliben zu laussen».

Aus diesem weitläufigen Dokument geht hervor, dass sich im Filialverhältnis jetzt — 1468 — gegenüber früher ein Wandel vollzogen hat. Wohl erhebt der Abt immer noch Anspruch auf die traditionelle Oberherrschaft. Diese aber erscheint in verschiedener Hinsicht als durchlöchert. Die Frauen lehnen klipp und klar die Unterstellung in weltlichen Dingen ab und anerkennen nur noch die geistliche Leitung. Die Situation ist gleichsam in der Schwebe: Allerheiligen steht beinahe im Begriff, seine vormalige Position zu verlieren, St. Agnes dagegen ist es nicht gelungen, sich vom Mutterkloster ganz frei zu machen, geschweige gar eine unabhängige Abtei⁵⁴ zu werden.

Die Auseinandersetzung von 1468 bildete den Höhepunkt und zugleich den Abschluss der Emanzipationsbewegung. Keine späteren Urkunden kommen mehr darauf zurück⁵⁵. Mochten auf beiden Seiten Ermüdungserscheinungen mit im Spiele gewesen sein, der wahre

⁵² Spielt auf den Vorfall vom 11. März 1466 an, als Bischof Burkhard II. im Beisein der Aehte von Blaubeuren und Elchingen und Schaffhauser Ratsmitglieder in Allerheiligen eine Visitation vornahm, um «eine Reformation ze tun». Während der Sitzung läutete dann ein Radolfzeller im Münsterturm Sturm, was einen Volksauflauf zur Folge hatte, vgl. UR 2637 und R. FRAUENFELDER, *Ein Radolfzeller läutet Sturm*, in: Bodenseebuch 1948/49, S. 17—18.

⁵³ Es ist anzunehmen, dass Bischof Burkhard II. auf die Antworten von Abt und Meisterin einen Spruch gefällt hat. Er fehlt aber im Schaffhauser Urkundenbestand.

⁵⁴ Im Gegensatz etwa — um nur dieses Beispiel zu nennen — zu dem Dominikanerinnenkloster Klingental in Basel, dessen Priorinnen sich noch kurz vor der Reformation als Zeichen erlangter Unabhängigkeit den Titel «Aebtissinnen» zulegten. Die wirtschaftliche Basis wäre bei St. Agnes nicht minder günstig gewesen wie bei manchen anderen Frauenabteien. Das gleiche gilt auch in bezug auf den Bestand der Konventualinnen, der 1302 auf 60 beschränkt wurde (H. W. Harder, *Auszüge I*, S. 99, Abschriften 5 im StaatsA Schaffh.), während das Mutterkloster Allerheiligen um die nämliche Zeit, 1310, sich mit 40 Patres zufrieden gab (UR 334). Schliesslich hätte auch der soziale Stand der Nonnen den Anforderungen entsprochen. Die meisten waren adeliger Herkunft oder stammten aus begüterten und angesehenen Familien von Schaffhausen und Umgebung.

⁵⁵ Betr. andere, weiter laufende Streitigkeiten vgl. oben Anmerkung 4.

Grund des Ausbleibens eines weiteren Kampfes lag in dem Aufkommen einer anderen Autorität, auf die gleich zurückzukommen sein wird.

Im Hinblick darauf, dass St. Agnes eine wirkliche Loslösung von Allerheiligen versagt blieb, kann das oben schon angeführte Zitat Rüegers, die guten Nönnlein hätten nichts anderes gesucht, als von der Beherrschung des Abtes ledig zu werden, «mocht aber nit gsin», im grossen und ganzen gegolten lassen werden. Immerhin dürfen die Erfolge, die St. Agnes seinen Anstrengungen zu verdanken hatte, nicht übersehen werden. Einige Hinweise mögen das zeigen.

Als zu Anfang des 15. Jahrhunderts sich eine Aufsässigkeit der Bürger von Schaffhausen gegenüber den Klöstern bemerkbar machte, liess am 16. August 1420 König Sigismund eine Ermahnung an die Schaffhauser abgehen, die Rechte von Allerheiligen und St. Agnes nicht anzutasten⁵⁶. Weit bedeutender war das Privileg⁵⁷, das König Friedrich am 4. Dezember 1442 für St. Agnes ausstellte. Die Frauen hatten letzterem «mit schwerer Clag fürbracht, wie oft und dick si mit fremden Gerichten, geistlichen und weltlichen, beschwert und umbgetrieben werden». Sie baten den König, «si und ir Gotzhus, ir Hindersässen, ir Dienstlute, Knecht und Jungkfrowen und die inen zugehörend» durch königliche Macht in Schutz zu nehmen. Ob unter die Plaggeister auch Allerheiligen zu zählen war, sei dahingestellt. Friedrich gewährte hierauf den Bittstellerinnen das Recht, dass sie nicht vor fremde Gerichte, «es sye unser oder des Richs Hofgericht zu Rottweil noch dehain ander Lantgericht» gezogen werden dürfen. Als Instanz für weltliche Angelegenheiten wird der Rat von Schaffhausen, in geistlichen der Abt von Allerheiligen bestimmt. Schliesslich erhielt St. Agnes noch kurz vor Torchluss von der höchsten kirchlichen Autorität ein Sonderstatut. Es ist die von Papst Julius II. am 20. Dezember 1512 erlassene Bulle⁵⁸, die den Frauen gewisse liturgische Rechte sowie die Wahl eines Beichtigers einräumte.

Im Streit mit Allerheiligen errang St. Agnes hinsichtlich des Propstes einen beachtlichen Erfolg. Hatte es noch 1362 geheissen, ohne dessen Wissen und Willen dürfe im Kloster nichts von Belang getätigt werden, trat dieser Mittelsmann im 15. Jahrhundert je län-

⁵⁶ Original fehlt. Kopie bei J. J. Schenkel I, S. 718—719. (Abschriften 10, StaatsA Schaffh.)

⁵⁷ UR 2084.

⁵⁸ UR 3986.

ger je mehr in den Hintergrund. Im genannten Säkulum verschwand dann sogar sein Siegel von den St.-Agnesen-Urkunden und an dessen Stelle trat dasjenige der Meisterin. Zuletzt urkundeten Meisterin und Konvent ohne Mitwirkung des Propstes auch in wichtigen Geschäften wie Geld- und Lehenssachen, An- und Verkäufen etc. als selbständige Rechtspersönlichkeiten. Einen vollen Sieg trug St. Agnes mit dem umstrittenen Ausgehrecht davon. Hier mussten die Aebte klein begeben. Wie bereits dargestellt wurde, erlaubte 1467 Bischof Hermann den Frauen, in notwendigen Geschäften das Kloster verlassen zu dürfen. Seine Nachfolger auf dem Konstanzer Bischofsstuhl, Otto IV. und Hugo von Landenberg, stellten wiederum 1481 und 1497 Bewilligungsbriefe⁵⁹ aus, die textlich fast wörtlich wie jener Hermanns lauten.

Das Ende der äbtischen Oberherrschaft nahte schneller als vorauszusehen war, allerdings ohne Zutun der Frauen von St. Agnes. Es fiel nicht, wie man annehmen möchte, mit der Säkularisation von 1529 zusammen. Schon um 1500, also nur rund 30 Jahre später, nachdem Konrad VI. noch so nachdrücklich auf seine Rechte gepocht hatte, war die Bezeichnung für einen Abt: «Oberer von St. Agnes», wie übrigens auch jene «Herr von Schaffhausen», zu einem blossen barocken Titel herabgesunken, welcher der realen Gegenwart in keiner Weise mehr entsprach. Inzwischen war nämlich eine andere Autorität, deren Herankunft sich bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts deutlich angekündigt hatte, auf den Plan getreten: der Rat des erstarkten Stadtstaates Schaffhausen! Als 1502 die St.-Agneserinnen der Margaretha Hofer den Eintritt ins Kloster verweigern wollten, war es der Rat, nicht der Abt, der den strikten Befehl zur Aufnahme erteilte⁶⁰. Als ab 1518 eine um die andere Nonne bis auf einen kleinen Rest den Konvent verliess, um sich zu vermählen, war es der Rat, wiederum nicht der Abt, der dem Kloster vorschrieb, wie das ganze Procedere zu handhaben und welche Abfindungssumme den Austretenden zu verabfolgen sei. Und als schliesslich 1527 St. Agnes seine letzte Klosterordnung erhielt, war der Editor derselben abermals der Rat, der hier, schon vor der Einführung der Reformation, als summus episcopus und gleichsam als Abbas von Allerheiligen seines Amtes waltete! Uebrigens war durch den Vertrag von 1524, der die ehemals

⁵⁹ UR 3129 und 3602.

⁶⁰ Zum Folgenden vgl. Frauenfelder, Säkularisation S. 109f. und Ordnungen S. 116f.

stattliche Abtei Omnium Sanctorum zu einer bedeutungslosen, vom Rat abhängigen Propstei degradiert hatte, die äbtische Oberherrschaft über St. Agnes ohnehin auch juristisch ausgelöscht worden. Eine «Befreiung» bedeutete für St. Agnes diese Entwicklung nicht. Es hatte einfach ein Wechsel des Oberherrn stattgefunden.

Zusammenfassung

Die Interpretation des Filialverhältnisses und des in den Akten immer wiederkehrenden Grundsatzes: Unterstellung «in geistlichen und weltlichen Dingen» kann ungefähr folgendermassen zum Ausdruck gebracht werden:

1. Die Unterstellung in geistlichen Dingen war vollständig.
2. Die Unterstellung in weltlichen Dingen war schon von Anfang an restriktiv. Im Zeitpunkt der Gründung nämlich wurde St. Agnes dem Kloster Allerheiligen zwar als Eigentum übergeben, aber St. Agnes seinerseits blieb Herr seines Eigenbesitzes. Die Ueber-eignung kam deshalb nicht einer vollen Inkorporation im üblichen Sinne gleich. Zum mindesten lag hier keine Inkorporation vor, wie etwa bei den rund 14 Kirchen, die dann vom 13.–15. Jahrhundert dem Kloster Allerheiligen *mit* ihren Pfrundgütern einverleibt wurden, in der Absicht, der Abtei finanziell auf die Füsse zu helfen. Bei St. Agnes fiel dieses Motiv weg. Allerheiligen stand nur die Kontrolle über den St. Agnesischen Grundbesitz, nicht aber die Nutzung desselben zu. Die legitime Eigenständigkeit hinsichtlich der güterrechtlichen Selbständigkeit weitete sich später zu einem Streben nach einer umfassenden Eigenständigkeit aus, was zur Kollision führen musste.
3. Die seit der Gründung wurzelhaft vorhandene, anfänglich nur latent, später sich demonstrativ äussernde Eigenständigkeit spiegelt sich auch in der Archivgeschichte des Klosters wider. Während die Akten der inkorporierten Kirchen dem Archiv von Allerheiligen zuflossen und heute noch mit diesem vereinigt sind, besass St. Agnes sein ureigenes, wie auch die nach der Reformation geschaffenen Klosterämter, das Allerheiligen- und das St.-Agnesenamnt, zwei völlig getrennte Verwaltungen bildeten.

4. In dem Filialverhältnis war eine Art Schutzherrschaft eingeschlossen. Dies trat besonders in der Frühzeit in Erscheinung, als die Äbte in der Eigenschaft von Protektoren namens von St. Agnes Prozesse führten oder für dasselbe Urkunden ausstellten.

QUELLEN

- F. L. BAUMANN, *Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen*. (Quellen zur Schweizer Geschichte III.) Basel 1883. Zit. Baumann.
- Das Buch der Stifter des Klosters Allerheiligen*, hg. von K. SCHIB. (Beilage zum Jahresbericht 1933/34 der Kantonsschule Schaffhausen.) Aarau [1934]. Zit. Schib, Stifterbuch. (Durch diese Ausgabe ist die frühere Edition von F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, Karlsruhe 1848, überholt.)
- Das Nekrologium des Benediktinerinnenklosters St. Agnes in Schaffhausen*, hg. von R. HENGGELER, in: Schaffh. Beiträge 21, 1944, S. 5—54. Zit. Henggeler, Nekrologium.
- Rechnungen von St. Agnes, 1457—1466 und 1475/76* in 1 Bd. (St.-Agnesenamnt A 1, StaatsA Schaffh.). Zit. Rechnungen.
- Regesta Episcoporum Constantiensium*, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. 1. Bd. Innsbruck 1895 u. ff. Zit. REC.
- Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen*, hg. vom Staatsarchiv, 987—1530. 2 Bde. Schaffhausen 1906 und 1907. Zit. UR. Dazu: Nachtrag (ungedruckte Regesten in Zettelform im StaatsA Schaffh.). Zit. UR-Nachtrag.

LITERATUR

- R. FRAUENFELDER, *Spätmittelalterliche Ordnungen für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen*, in: Festschrift Oskar Vasella, Freiburg/Schweiz 1964, S. 107—118, auch in: Zeitschr. f. Schweizerische Kirchengeschichte 58, 1964, mit gleicher Paginierung. Zit. Frauenfelder, Ordnungen.
- R. FRAUENFELDER, *Aufnahmebestimmungen für die Konventschwwestern des Benediktinerinnenklosters St. Agnes in Schaffhausen von 1322*, in: Zeitschr. f. Schweizerische Kirchengeschichte 59, 1965, S. 49—51.
- R. FRAUENFELDER, *Die Säkularisation des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zu Schaffhausen im Jahre 1542*, in: Schaffh. Beiträge 43, 1966, S. 101—115. Zit. Frauenfelder, Säkularisation.
- R. FRAUENFELDER, *Die Meisterinnen und Priorinnen von St. Agnes*, z. Z. noch Ms. für «Helvetia Sacra».
- H. W. HARDER, *Entwurf einer Geschichte des Klosters St. Agnes*. Zit. Harder, Entwurf. — Derselbe, *Das Benediktinerinnenkloster St. Agnes*. Zit. Harder, Geschichte. Beides Ms., um 1850. (St.-Agnesenamnt E 7, Nr. 1 und 2. Dabei noch weitere Materialien, StaatsA Schaffh.)
- H. JAKOBS, *Die Hirsauer*. Graz 1961. Zit. Jakobs, Hirsauer.
- J. J. RÜEGER, *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, hg. durch C. A. Bächtold. 2 Bde. Schaffh. 1884 und 1892. Register ib. 1910. Zit. Rüeger.
- R. REINHARDT, *Eine weitere spätmittelalterliche Ordnung für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen*, in: Zeitschr. f. Schweizerische Kirchengeschichte 59, 1965, S. 13—19. Zit. Reinhardt, Weitere Ordnung.